

# 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Tettnang

## für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund der §§ 79 und 82 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 13. November 2024 die folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

### § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden die voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen wie folgt festgesetzt:

		<b>Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR</b>	<b>Änderung um (+/-) EUR</b>	<b>Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR</b>
<b>1.</b>	<b>1. Ergebnishaushalt</b>			
1.1	Ordentliche Erträge	71.994.489		71.994.489
1.2	Ordentliche Aufwendungen	76.308.659		76.308.659
<b>1.3</b>	<b>Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)</b>	<b>-4.314.170</b>		<b>-4.314.170</b>
1.4	Außerordentliche Erträge	200.000		200.000
1.5	Außerordentliche Aufwendungen			
<b>1.6</b>	<b>Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)</b>	<b>200.000</b>		<b>200.000</b>
<b>1.7</b>	<b>Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)</b>	<b>-4.114.170</b>		<b>-4.114.170</b>

		<b>Bisher fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR</b>	<b>Änderung um (+/-) EUR</b>	<b>Neue fest- gesetzte (Gesamt-) Beträge EUR</b>
<b>2.</b>	<b>2. Finanzhaushalt</b>			
2.1	Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	67.047.078		67.047.078
2.2	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-70.544.183		-70.544.183
<b>2.3</b>	<b>Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2)</b>	<b>-3.497.105</b>		<b>-3.497.105</b>
2.4	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.129.014	-1.578.000	2.551.014
2.5	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-13.250.708	-5.843.700	-19.094.408
<b>2.6</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)</b>	<b>-9.121.694</b>	<b>-7.421.700</b>	<b>-16.543.394</b>
<b>2.7</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)</b>	<b>-12.618.799</b>	<b>-7.421.700</b>	<b>-20.040.499</b>
2.8	Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	9.100.000	7.100.000	16.200.000
2.9	Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-1.300.000		-1.300.000
<b>2.10</b>	<b>Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo 2.8 und 2.9)</b>	<b>7.800.000</b>	<b>7.100.000</b>	<b>14.900.000</b>
<b>2.11</b>	<b>Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7. und 2.10)</b>	<b>-4.818.799</b>	<b>-321.700</b>	<b>-5.140.499</b>

## § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird von  
bisher 9.100.000 EUR  
auf 16.200.000 EUR  
festgesetzt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigung

Der festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

## § 4 Kassenkredite

Der festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht geändert.

## § 5 Steuersätze

Die Steuersätze werden nicht geändert.


Das Landratsamt Bodenseekreis in Friedrichshafen hat mit Erlass vom 19. November 2024 die Gesetzesmäßigkeit nach § 81, 82 i.V.m. § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Die in der 1. Nachtragssatzung 2024 enthaltenen genehmigungspflichtigen Teile der Kreditermächtigungen wurden genehmigt. Die Haushaltsatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 gem. § 81 Abs. 3 GemO sieben Tage lang, und zwar in der Zeit von **Donnerstag, 5.12.2024 bis Freitag, 13.12.2024** je einschließlich zur Einsichtnahme beim Amt für Finanzen, Liegenschaften und Kasse (Stadtkämmerei), Schlossstraße 2, Zimmer 07, während der üblichen Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Tettnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tettnang, den 27.11.2024

27.11.2024

DocuSigned by:  
  
F617986F51D84D7...

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin